

# Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

**Prüfzeugnis Nummer:**

**P-MPA-E-14-004**

**Gegenstand:**

Dachgeschoss-Ausbau  
der Feuerwiderstandsklasse F 30  
nach DIN 4102-2: 1977-09  
(BRL A Teil 3, Lfd. Nr. 2.1, Ausgabe 2014/1)

**Antragsteller:**

climowool GmbH  
Weststr. 1  
  
D-06406 Bernburg

**Ausstellungsdatum:**

27.05.2014

**Geltungsdauer bis:**

26.05.2019

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist die oben genannte Bauart im Sinne der Landesbauordnung anwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 6 Seiten und 2 Anlagen.



# 1 Gegenstand und Anwendungsbereich

## 1.1 Gegenstand

### 1.1.1 Klassifizierung

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Anwendung eines tragenden, raumabschließenden Dachgeschoss-Ausbaus, der bei einseitiger Brandbeanspruchung von der Unterseite der Feuerwiderstandsklasse F 30, Kurzbezeichnung F 30 – B nach DIN 4102-2: 1977-09 angehört.

### 1.1.2 Wesentlicher Aufbau

Der Dachgeschoss-Ausbau ist im Wesentlichen herzustellen aus:

- der Dachschräge und
- der Kehlbalkendecke.

Details sind dem Abschnitt 2 zu entnehmen.

## 1.2 Anwendungsbereich

### 1.2.1 Anschlüsse

Die unter Abschnitt 1.1.1 genannte Klassifizierung gilt nur dann, wenn der Aufbau des Dachgeschoss-Ausbaus der Beschreibung unter Abschnitt 2 entspricht, der Dachgeschoss-Ausbau einschließlich der Auflager entsprechend geschützt ist und die Unterstützungen des Dachgeschoss-Ausbaus mit ihren Aussteifungen ebenfalls mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 angehören.

### 1.2.1 Abmessungen

Der Dachgeschoss-Ausbau ist in der Breite nicht begrenzt, die Länge der Sparren und Balken sind unter Berücksichtigung der Belastung aus:

- Eigengewicht,
- Nutzlast,
- Windlast und
- Schneelast

nach Eurocode 5 (DIN EN 1995-1-2, Bemessung und Konstruktion von Holzbauten) nachzuweisen.

Die Sparren und Balken sind mindestens aus Nadelschnittholz (VH) in der Festigkeitsklasse C 24, der Sortierklasse S 10 nach DIN 4074-1 mit den Mindest-Abmessungen von 40 mm x 140 mm (Breite x Höhe) hergestellt zu verwenden.

Forderungen anderer Normen oder technischer Richtlinien bleiben unberührt.

### 1.2.2 Dach-Neigung

Die Neigung des Dachschräge ist  $\geq 20^\circ$  unter Berücksichtigung der Verarbeitungsregeln nach DIN 18 338 bzw. DIN 18 339 herzustellen.



### 1.2.3 Brandbeanspruchung

Die unter Abschnitt 1.1.1 genannte Klassifizierung gilt nur für eine Brandbeanspruchung von der Unterseite des Dachgeschoss-Ausbaus. Zur Vermeidung eines Feuerübersprungs, zum Beispiel im Traufenbereich oder im Bereich von Verglasungen, sind Maßnahmen zu ergreifen, damit der Dachgeschoss-Ausbau nur von unten beansprucht wird.

### 1.2.4 Trennwände

Die unter Abschnitt 1.1.1 genannte Klassifizierung gilt nicht für Dachgeschosse, an denen Trennwände mit Brandschutzanforderungen an den Unterdecken befestigt werden.

### 1.2.5 Befestigungsmittel

Die unter Abschnitt 1.1.1 genannte Klassifizierung gilt nur dann, wenn die untersuchte Befestigungsart der Decken-Konstruktion nach der Beschreibung unter Abschnitt 2 durchgeführt wird.

Soweit Dübel verwendet werden, sind hierfür die Bestimmungen des Deutschen Instituts für Bau-technik, Berlin zu beachten.

Eine Beurteilung anderer Abhängungs- und Befestigungsarten und anderer Wandanschlüsse - auch gleicher Anschlüsse an Wänden, die jedoch nicht unter den Begriff Massivwände fallen - kann nur durch eine anerkannte Prüfanstalt erfolgen.

### 1.2.6 Installationen

Im Zwischendeckenbereich dürfen brennbare Kabelisolierungen und andere Baustoffe der Baustoffklasse B 1 in möglichst gleichmäßig verteilter Form vorhanden sein, wenn sie an den tragenden Sparren bzw. Balken mit nichtbrennbaren Materialien befestigt werden.

### 1.2.7 Schallschutz

Soweit Anforderungen an den Schallschutz gestellt werden, sind weitere Nachweise zu erbringen.

## 2 Bestimmungen für die Ausführung

Die Dachgeschoss-Ausbau ist in ihrer Bauart entsprechend den nachfolgenden Detailangaben auszuführen.

Weitere Einzelheiten zum Aufbau der Dachgeschoss-Ausbau sind aus der Anlage 1 ersichtlich.

### 2.2 Dachschräge

Die Dachschräge ist im Wesentlichen aus den Sparren, der Zwischensparren-Dämmung, der Dachhaut und der Unterdecke herzustellen.

#### 2.1.1 Sparren

Auf den Massivwänden sind Sparren mit den Abmessungen entsprechend den Angaben in Abschnitt 1.2.2 statisch bestimmt aufzulegen und entsprechend den statischen Erfordernissen zu befestigen. Die Sparren sind an den Kehlbalken (Abschnitt 2.3) jeweils nach DIN 1052 anzuschließen.



## 2.1.2 Dämmung

Zwischen den Sparren ist eine Dämmung aus Mineralwolle (MW) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-23.15-1408 des Antragstellers Climowool GmbH bzw. nach den Angaben im Übereinstimmungszertifikat Reg.-Nr.: Z1-008.0-02-03/13 mit der Dicke von  $\geq 100$  mm (Rohdichte  $\geq 14$  kg/m<sup>3</sup>) stramm und fugenfrei einzufügen.

## 2.1.3 Dachhaut

Auf den Oberseiten der Sparren ist in Sparren-Querrichtung die Dachlattung, die entsprechend der zul. Verformung mit den Mindest-Abmessungen von 24 mm x 48 mm zu dimensionieren ist, mit 1 Drahtstifte 28 x 65 je Verbindungsstelle zu befestigen. Die Dachlattung ist aus Nadelschnittholz nach DIN 4074-1 mindestens in der Güteklasse II nach DIN 4074-2 herzustellen. Auf der Dachlattung ist eine **harte Bedachung** aus Doppelmulden/Doppelfalzziegel (Betondachsteine) als Dachhaut aufzulegen.

## 2.1.4 Unterdecke

Auf den Unterseiten der Sparren ist eine Unterkonstruktion aus Holzlatten mindestens der Größe 30 mm x 50 mm in Abständen von ca. 375 mm zu verlegen und an den Befestigungspunkten mit jeweils 2 Holzschrauben 3,5 x 55 anzubringen. An der Unterseite der Unterkonstruktion ist eine Unterdecke aus Gipskarton-Feuerschutzplatten nach DIN 18 180 bzw. aus Gipsplatten Typ DF nach DIN EN 520; 2005-03 mit der Dicke von jeweils  $\geq 12,5$  mm mit Schnellbauschrauben 3,5 x 35 in Abständen von ca. 170 mm zu befestigen. Im Bereich der erforderlichen Plattenstöße der Unterdecke sind Dachlatten mindestens 30 mm x 50 mm zu hinterlegen und mit den v. g. Schnellbauschrauben anzubringen. Die Unterdecke ist im Bereich der Anschluss- bzw. Plattenfugen und der Befestigungsstellen mit Fugenspachtel zu verspachteln.

## 2.3 Kehlbalkendecke

Die Kehlbalkendecke ist im Wesentlichen aus den Balken, der Zwischenbalken-Dämmung, der oberen Abdeckung und der Unterdecke herzustellen.

### 2.2.1 Balken

Die Balken sind entsprechend der Beschreibung in Abschnitt 2.1.1 auszuwählen auf den Wänden aufzulegen und entsprechend den statischen Erfordernissen zu befestigen.

### 2.2.2 Dämmung

Die Dämmung ist entsprechend der Beschreibung in Abschnitt 2.1.2 auszuführen.

### 2.2.3 Obere Abdeckung

Auf den Oberseiten der Kehlbalken ist eine obere Abdeckung wahlweise aus gespundeten Brettern oder aus Holzspanplatten aufzulegen und wahlweise mit einem Drahtstiften 31 x 65 oder einer Holzschraube 3,5 x 45 je Befestigungsstelle anzubringen.

Die Dicke der oberen Abdeckung ist nach DIN 1052 unter Berücksichtigung der Mindestdicken bei gespundeten Brettern nach DIN 4072 von 21 mm und bei Holzspanplatten nach DIN EN 312 von 16 mm nachzuweisen.



## 2.2.4 Unterdecke

Die Unterdecke ist entsprechend der Beschreibung in Abschnitt 2.1.4 bis auf die Abstände der Holzlaten bei der Unterkonstruktion mit den Holzlaten-Abstände von ca. 435 mm herzustellen.

## 3 Prüfberichte zum Nachweis der Klassifizierung

Name des Prüflabors	Name des Auftraggebers	Nummer der Prüfberichte	Prüfverfahren Klassifizierungsnorm
Materialprüfungsamt NRW Notifizierte Stelle 0432	climowool GmbH	23 0448 0 94	DIN 4102-2; 1977-09

## 4 Übereinstimmungsnachweis des Anwenders (Bauart BRL-A-T3)

Die in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauart bedarf des Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungserklärung) nach den Vorgaben der Bauregelliste. Danach muss eine Übereinstimmungserklärung des Anwenders erfolgen.

Der Unternehmer, der den Dachgeschoss-Ausbau errichtet, muss gegenüber dem Auftraggeber einen schriftlichen Übereinstimmungsnachweis ausstellen, mit der er bescheinigt, dass der Dachgeschoss-Ausbau entsprechend den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ausgeführt wurde und die hierbei verwendeten Bauprodukte den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen.

Der Übereinstimmungsnachweis kann entsprechend § 22 der Bauordnung für das Land Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 10. September 2013 auch bei nicht wesentlichen Abweichungen vom Anwender abgegeben werden. In den Bauordnungen der anderen Bundesländer sind entsprechende Regelungen enthalten.

## 5 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 19 der Bauordnung für das Land Sachsen-Anhalt ((BauO LSA) vom 10. September 2013 in Verbindung mit der BRL A Teil 3, Lfd. Nr. 2.1, Ausgabe 2014/1 erteilt. In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.

## 6 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.



## 7 Allgemeine Hinweise (Bauart)

Mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Anwendbarkeit der Bauart im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

Hersteller und Vertreiber der Bauart haben unbeschadet weiter gehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“ dem Verwender der Bauart Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.


Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Prüfstelle. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen.

Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Vom Materialprüfungsamt NRW nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn technische Erkenntnisse dies erfordern.

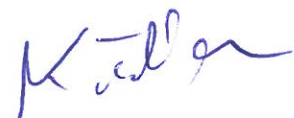
Erwitte, den 27.05.2014

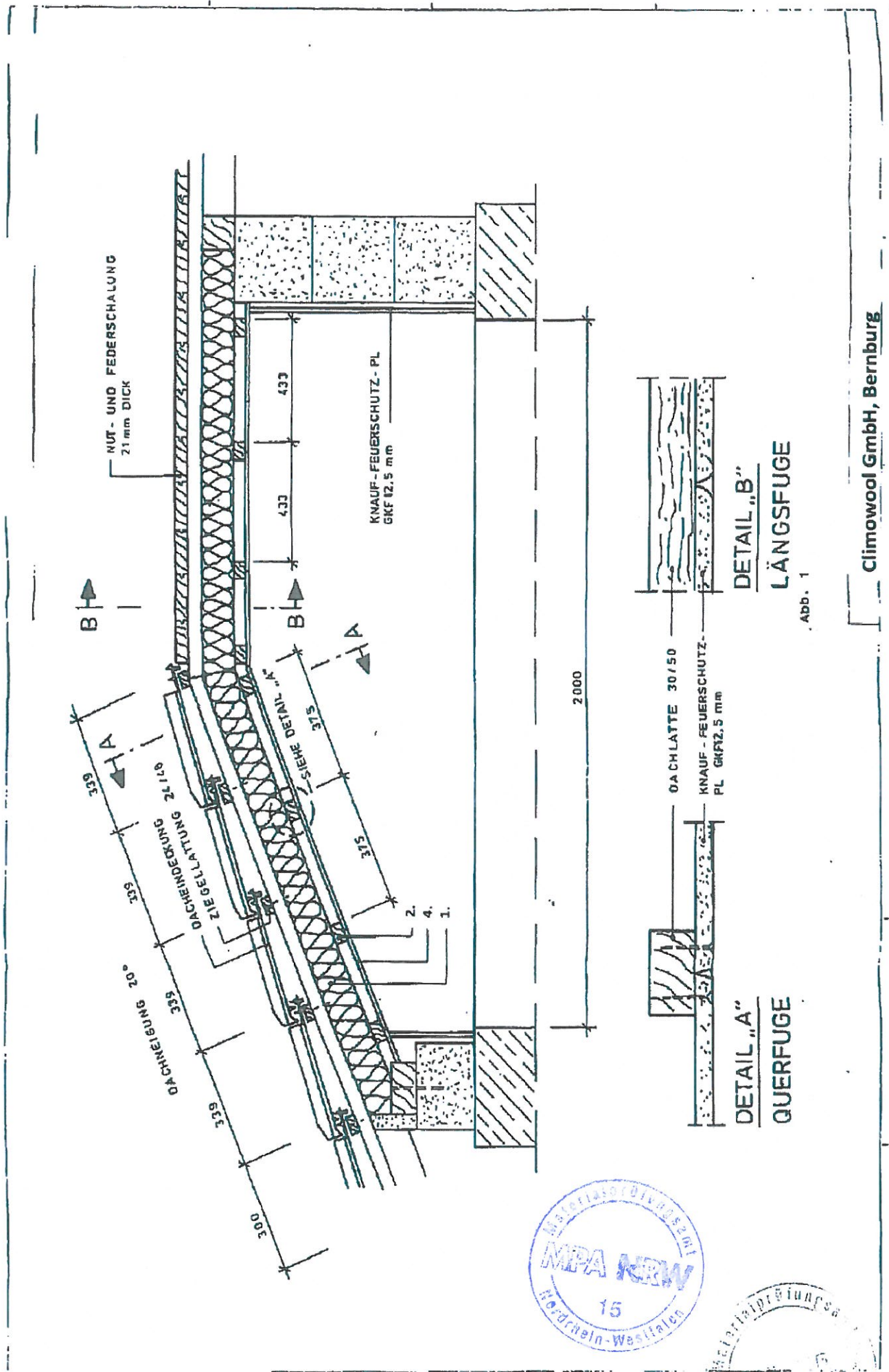
Im Auftrag  
Leiter der Prüfstelle i. V.

  
(Dipl.-Ing. Thomas Friedrichs)



Sachbearbeiter

  
(Dipl.-Ing. Heinrich Kötter)

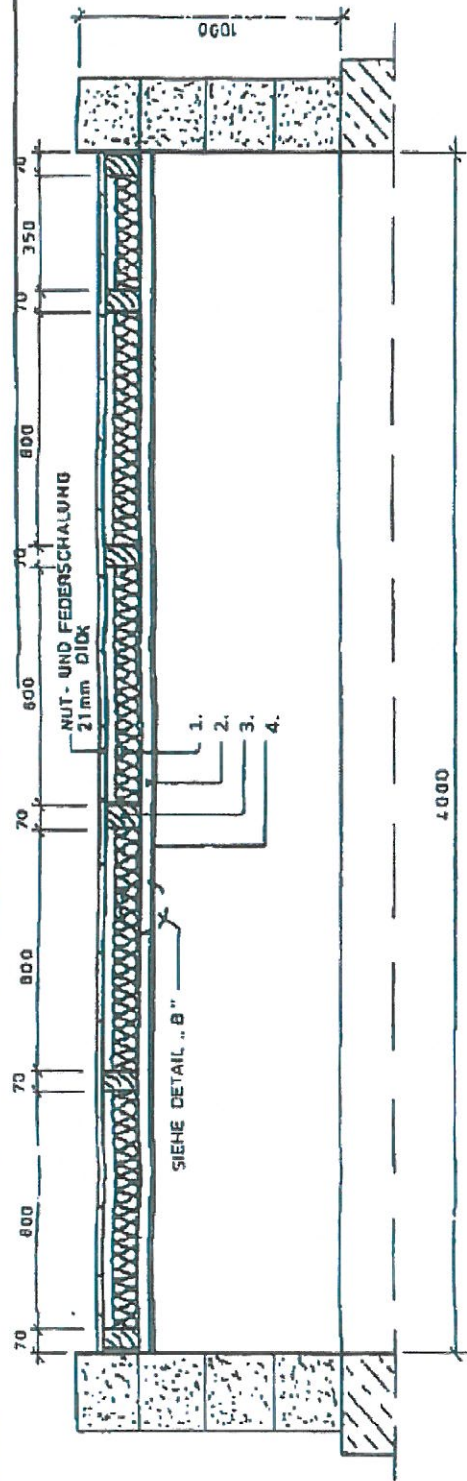


DETAIL "A" QUERFUGE  
 DACHLATTE 30/50  
 KNAUF-FEUERSCHUTZ-PL GKF 12.5 mm  
 DETAIL "B" LÄNGSFUGE

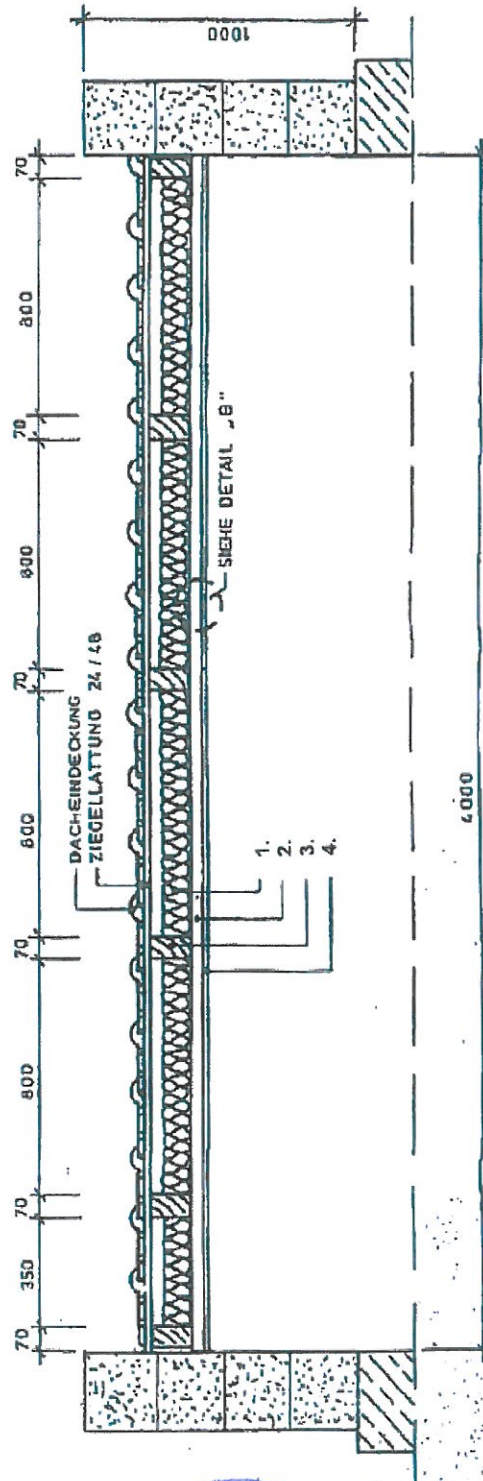
Abb. 1

Climowool GmbH, Bernburg





SCHNITT B - B



SCHNITT A - A





## Legende

Pos.	Benennung
1	Dämmung in der Mindestdicke von 100 mm aus: Climowool Klemmfilz KF3, KF2, KF1 oder Dämmfilz DF1, DF2, DF3 oder Renofilz DF-R3/hV, DF-R2/hV zu Abschnitt 2.1.2 + 2.2.2 der Dämmung
2	Dachlatte 30/50 zu Abschnitt 2.1.4 + 2.2.4 der Unterdecke
3	Balken bzw. Sparren in den Abmessungen und Festigkeitsklassen nach Abschnitt 1.2.1 zu Abschnitt 2.1.1 + 2.2.1 der tragenden Hölzer
4	Knauf-Feuerschutz-PL GKF zu Abschnitt 2.1.4 + 2.2.4 der Unterdecke



## Muster für Übereinstimmungserklärung

- Name und Anschrift des Unternehmers, der die Dachgeschoss-Ausbau hergestellt hat
- Baustelle bzw. Gebäude
- Datum der Herstellung
- Feuerwiderstandsklasse F 30

Hiermit wird bestätigt, dass die Dachgeschoss-Ausbau der Feuerwiderstandsklasse F 30, Kurzbezeichnung F 30 – AB hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses Nr. P-MPA-E-14-004 des Materialprüfungsamtes NRW vom 27.05.2014 hergestellt und eingebaut wurde.

Für die nicht vom Unterzeichner selbst hergestellten Bauprodukte oder Einzelteile (z. B. Mineralfaser-Produkte) wird dies ebenfalls bestätigt, aufgrund

- der vorhandenen Kennzeichnung der Teile entsprechend den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses<sup>\*)</sup>
- eigener Kontrollen
- entsprechend schriftlicher Bestätigungen der Hersteller der Bauprodukte oder Teile, die der Unterzeichner zu seinen Akten genommen hat.<sup>\*)</sup>

---

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

---

<sup>\*)</sup> Nichtzutreffendes streichen